

BRANDSCHUTZORDNUNG

TEIL A-B-C gem. DIN 14096

Hochschule für Musik Nürnberg

Veilhofstraße 34
90489 Nürnberg



HOCHSCHULE
FÜR MUSIK
NÜRNBERG

REV.	DATUM	AUTOR	ÄNDERUNG / BESCHREIBUNG
1.0	12.05.2020	H. Gruber ext. Brandschutzbeauftragter	Neuerstellung

a) Brandschutzordnung Teil A (Aushang) – für Alle die sich im Gebäude aufhalten**b) Brandschutzordnung Teil B – für Personen ohne besondere Aufgaben im Brandfall**

1	Einleitung	3
2	Geltungsbereich	4
3	Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz	4
4	Verhaltensregeln zur Brandverhütung	4
5	Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung	5
6	Flucht- und Rettungswege	6
7	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	7
8	Feuerlöschgeräte	8/9
9	Verhalten im Brandfall	10
9.1	Allgemeines	10
9.2	Meldung von Bränden	10
9.3	Beachtung von Alarmsignalen	10
9.4	Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall	11
9.5	Beachtung von Anweisungen	12
9.6	Rettung von hilfebedürftigen Personen	13
9.7	Durchführung von Löschversuchen	13
9.8	Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen	13
9.9	Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen	14
10	Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B	15
11	Inkrafttreten	15
12	Anlage Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern	16

c) Brandschutzordnung Teil C – für Personen mit besonderen Aufgaben im Brandfall

Geltungsbereich	2
Besondere Aufgaben im Brandschutz	2
Allgemeines	2
Brandverhütung	2/3
Alarmplan für den Gefahrenfall	4
Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	4
Löschmaßnahmen	4
Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	4
Nachsorge	5
Bekanntgabe der Brandschutzordnung	5
Inkrafttreten	5

d) Anlagen zur Brandschutzordnung

1	Alarmplan HFM	Anlage 1
2	Lageplan Sammelplatz Hochschule für Musik	Anlage 2
3	Erlaubnisschein für Heißenarbeiten	Anlage 3

Brände verhüten



Keine offene Flamme / Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten !

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Feuerwehr 0-112

und

**Handdruckmelder betätigen
(Feueralarm Schule)**

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

in Sicherheit bringen



Nächstgelegenen Sammelplatz
aufsuchen
„Parkanlage Sebastianspital“
Vollzähligkeit prüfen
Auf Anweisung achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung

Teil B gem. DIN 14096-2

Hochschule für Musik Nürnberg

**Veilhofstraße 34
90489 Nürnberg**

**für alle Personen
ohne besondere Brandschutzaufgaben**

REV.	DATUM	AUTOR	ÄNDERUNG / BESCHREIBUNG
1.0	12.05.2020	H. Gruber ext. Brandschutzbeauftragter	Neuerstellung

Inhaltsverzeichnis

b) Brandschutzordnung Teil B – für Personen ohne besondere Aufgaben im Brandfall	
Einleitung	3
Geltungsbereich	4
Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz	4
Verhaltensregeln zur Brandverhütung	4
Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung	5
Flucht- und Rettungswege	6
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	7
Feuerlöschgeräte	8/9
Verhalten im Brandfall	10
Allgemeines	10
Meldung von Bränden	10
Beachtung von Alarmsignalen	10
Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall	11
Beachtung von Anweisungen	12
Rettung von hilfebedürftigen Personen	13
Durchführung von Löschversuchen	13
Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen	13
Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen	14
Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B	15
Inkrafttreten	15
Anlage Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern	16

1 Einleitung

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung, sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die aufgeführten Festlegungen sind von dem in Abschnitt 2 genannten Personenkreis zu beachten. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.



2 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen der Hochschule für Musik. Für alle Personen (z. B. Lehrkräfte, Studenten, Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich auf dem Hochschulgelände aufhalten, wurden allgemeine Anweisungen für das „Verhalten im Brandfall“ erstellt. Diese Anweisungen bilden den Teil A der Brandschutzordnung und sind an geeigneten Stellen in den Gebäuden aufgehängt.

Dieser Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig in der Hochschule aufhalten (z. B. Lehrkräfte, Angestellte, Raumpfleger).

Die Studenten, Besucher und vorübergehend Tätige (z. B. Handwerker) haben den Anordnungen der Lehrkräfte, Brandschutz-/Evakuierungshelfer und der Angestellten (Haustechniker, Verwaltungsangestellte) bzw. der Einsatzkräfte der Feuerwehr Folge zu leisten.

3 Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Die Gesamtverantwortung für den Brandschutz obliegt dem Präsidenten der HFM Nürnberg. Für die verschiedenen Bereiche überträgt er seine Pflichten und Aufgaben auf den Kanzler, den technischen Leiter, sowie auf deren Vertreter. Dementsprechend nehmen diese Personen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Unternehmerfunktion wahr. Unberührt davon bleibt die Kontroll- und Aufsichtsverantwortung, die auch nach der Pflichtenübertragung beim Präsidenten verbleibt. Insbesondere in den Fällen, in denen Bestimmungen der Brandschutzordnung Lehre gravierend tangieren oder einschränken, wenn sie z.B. der Realisierung eines künstlerischen Projektes entgegenstehen, soll der Präsident umgehend informiert werden, um in sorgfältiger Abwägung eine Lösung des Interessenskonflikts herbeizuführen.

Personen, die im Brandschutz besondere Aufgaben wahrnehmen, sind:

- Der Kanzler, in deren Abwesenheit der stellvertretende Kanzler,
- der externe Brandschutzbeauftragte,
- die Brandschutz- und Evakuierungshelfer,
- der Sicherheitsbeauftragte und technische Leiter.

Die für den Hochschulstandort zuständigen Personen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt. Für die ihnen übertragenen Aufgaben, die im Teil C der Brandschutzordnung aufgeführt sind, haben die o. g. Personen jeweils Weisungsbefugnis. Ihren Anweisungen ist daher Folge zu leisten.

Tabelle 1: Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Funktion	Name	Telefon dienstlich	Telefon (Handy)
Kanzler	Alexander Würth	0911/21522-106	0171/7848076
Ext. Brandschutzbeauftragter	Gerd Gruber	09178/904776	0179/6662025
Technischer Leiter u. Sicherheitsbeauftragter	Alois Kaufmann	0911/21522-160	0152/53410118
Brandschutz-/ Evakuierungshelfer	Gem. Notfallplan HFM	---	---

4 Verhaltensregeln zur Brandverhütung

Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort dem in Abschnitt 3 genannten Personenkreis zu melden.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen und vor ihrem erstmaligen Gebrauch sowie anschließend regelmäßig durch Elektrofachkräfte geprüft werden. (DGUV V3)
- Ohne besondere Erlaubnis des Brandschutzbeauftragten ist die Benutzung von mobilen Koch- oder Heizgeräten (z. B. Heizlüfter, Heizstrahler, Tauchsieder, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Kühlschränke und sonstige Geräte mit oder ohne Thermostatsteuerung) sowie von Kerzen (z. B. Adventsgestecke, Stövchen, u. ä.) untersagt.
- Bei Nichtgebrauch von elektrischen Geräten ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen (z. B. nach dem Ende der Lehrveranstaltung), die Geräte sind über eine zentrale Stromfreischaltung abzuschalten (für Lehrräume) oder die Geräte sind an Steckdosen zu betreiben, die mit einer zu schulfreien Zeiten wirksamen automatischen Abschaltung ausgestattet sind (in Büros u. ä. Räumen).
- Für Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen, Ausstattungen, Ausschmückungen muss mindestens schwerentflammbares Material verwendet werden.
- Brennbares Material muss von Zündquellen, wie z. B. Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
- Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten.
Bei Veranstaltungen gilt abweichend: Offenes Licht (Brennpaste beim Catering, Gelbrenner) ist nur in nichtbrennbaren Behältern (Glas, Blech) und / oder auf nicht brennbaren Unterlagen, standsicheren Kerzenständern (Metall) in Abstimmung mit dem zuständigen Brandschutzbeauftragten erlaubt.

- Das Ausschmücken mit Dekorationsmaterial in Fluren und Treppenträumen ist verboten.
- Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend dem in Abschnitt 3 genannten Personenkreis zu melden. Beschädigte elektrische Einrichtungen sind außer Betrieb zu nehmen. Elektrische Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden. Die Schäden dürfen nur durch zuständige Fachkräfte beseitigt werden.
- Alle Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöschgeräte, Brand- und Rauchschutztüren, Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen und auch benutzte Feuerlöscher sofort dem in Abschnitt 3 genannten Personenkreis zu melden, damit der Mangel umgehend abgestellt wird, die Feuerlöscher wieder befüllt werden können und von diesen Personen ggf. festgelegte Ersatzmaßnahmen (z. B. Bereitstellung eines Reservefeuerlöschers) ergriffen werden.
- Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenträumen unzulässig, und Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingengt oder blockiert werden. Ebenso dürfen durch sie keine Stolpergefahren entstehen.

Sicherheitsmaßnahmen während Heißenarbeiten

- Einweisung der Handwerker vor Arbeitsbeginn mittels Erlaubnisschein (Anlage 3) durch den technischen Leiter.
- Bereithalten von funktionstüchtigen Löschgeräten (Feuerlöscher, gefüllter Wassereimer).
- Laufende Kontrolle der Arbeitsstelle und den daneben, darüber und darunter liegenden Räumen auf mögliche Brandherde.
- Abdecken benachbarter Gegenstände (Schweißdecke).
- Aufstellung einer Brandwache in besonders gefährdeten Bereichen. In unmittelbarer Nähe muss sich ein Brandmelder (Druckknopfmelder, Telefon etc) befinden.
- Abdecken des Rauchmelders im betroffenen Bereich (Schutzkappe).
- Nachkontrollen der Arbeitsstelle durchführen.

5 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung

Die Brandschutztüren (z. B. von Lager-, Abstell- und Hausanschlussräumen) sowie die Rauchschutztüren im Verlauf der Flucht- und Rettungswege (z. B. zwischen Fluren und Treppenträumen oder zur Unterteilung langer Flure) sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern.



Die Türen sind daran zu erkennen, dass sie normalerweise selbst schließen (z. B. über ein Federband oder einen Türschließer) oder zusätzlich als Brand- oder Rauchschutztüren gekennzeichnet sind. Diese Türen können zusätzlich mit einer Feststellanlage ausgerüstet sein, welche die Tür dauerhaft offen hält und bei Raucheinwirkung die Tür zum selbsttätigen Schließen freigibt.

Die Türen können die o. g. Funktion jedoch nur dann erfüllen, wenn sie in vollem Umfang funktionstüchtig sind. Brandschutztüren müssen selbstschließend sein (Einrasten im Verschluss). Rauchschutztüren müssen zusätzlich auch dichtschießend sein.

Diese Türen dürfen nicht durch Keile, Bänder oder sonstige Hilfsmittel in geöffnetem Zustand blockiert werden. Da Veränderungen an diesen Türen nur sehr begrenzt zulässig sind, bedürfen sie der Abstimmung mit einem Fachmann (z. B. dem Türenhersteller).

Ebenso dürfen Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

Das Verkeilen, Verstellen des Schließbereiches der Brand-/ Rauchschutztüren, sowie das Festbinden ist verboten!

Nach Dienstschluss und im Brandfall sollen grundsätzlich alle Türen und auch die Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

6 Flucht- und Rettungswege

Zu den Flucht- und Rettungswegen in Hochschulgebäuden gehören die Flure, Treppenträume, außenliegende Treppen. Türen im Verlauf dieser Rettungswege müssen im Hochschulbetrieb jederzeit von Innen ohne Hilfsmittel in voller Breite offenbar sein und in Fluchtrichtung aufschlagen.

Es genügt nicht, wenn der Haustechniker im Gefahrenfall die Türen aufschließt. Ebenso sind Not-schlüsselkästen verboten. Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren. Zur Orientierung dienen die mit den Fluchtwegsymbolen gekennzeichneten Wege in den Gebäuden und deren Ausgänge.

Speziell gekennzeichnete Flächen für die Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten. Dazu gehören auch deren Zufahrtswege, die z. B. auf den Vorplatz der Hochschule führen.

Verschlossene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind umgehend dem in Abschnitt 3 genannten Personenkreis zu melden.

7 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Da die technische Ausführung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sehr unterschiedlich sein kann, sind pauschal folgende Angaben zu beachten:

- Brandmeldeanlagen haben die Aufgabe, einen Brand zu melden. Gebäude mit einer Brandmeldeanlage sind mindestens mit Druckknopfmeldern ausgestattet, die durch Personen betätigt werden müssen. Ergänzend können an die Brandmeldeanlage auch automatische Brandmelder angeschlossen sein, die eine automatische Brandmeldung bewirken.
- Alarmierungsanlagen haben die Aufgabe, anwesende Personen durch einen akustischen Alarm vor einer drohenden Gefahr zu warnen, damit sie frühzeitig das Gebäude verlassen können. In der Hochschule für Musik bewirkt die Auslösung der Brandmeldeanlage (automatisch über Rauchmelder oder manuell über Handdrucktaster) gleichzeitig die automatische Auslösung der Alarmierungsanlage (Hausalarm) und die Alarmierung der Feuerwehr.



8 Feuerlöscheinrichtungen

Alle Lehrkräfte und sonstige für die Hochschule angestellte Personen haben sich über die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu informieren. Damit diese Einrichtungen im Brandfall unverzüglich in Betrieb genommen werden können, sollte sich der o. g. Personenkreis mit deren Bedienung vertraut machen (aufgedruckte Bedienungshinweise lesen, Piktogramme betrachten).

Nicht sofort sichtbare Feuerlöscheinrichtungen sind durch die nachfolgend dargestellten Hinweisschilder gekennzeichnet, damit sie im Bedarfsfall schnell aufgefunden werden können:



Feuerlöscher

Die Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern sind zu beachten und im Anhang dieser Brandschutzordnung dargestellt. Auskunft über geeignete Löschmittel für die verschiedenen Brandklassen gibt die nachfolgende Tabelle 2.

Tabelle 2: Brandklassen und zugeordnete geeignete Löschmittel

Symbol / Brandklasse	Art der brennbaren Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Feste brennbare Stoffe z. B. Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasser Schaum ABC-Löschpulver
	Flüssige und flüssig werdende brennbare Stoffe z. B. Benzin, Öle, Verdünnungs- und Lösungsmittel	Schaum ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ₂)
	Gasförmige brennbare Stoffe z. B. Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan, Stadtgas	ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ₂)
	Metalle z. B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	spezielles Metallbrandpulver trockener Sand trockenes Kochsalz Zementpulver
	Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	spezieller Feuerlöscher trockener Topfdeckel (keine Löschdecke benutzen!)
<p>Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten! – Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen! – Brennende Metalle nicht mit Wasser oder stark wasserhaltigen Stoffen löschen! – Elektrische Anlagen möglichst nur mit Kohlendioxid (CO₂) löschen! 		

9 Verhalten im Brandfall

9.1 Allgemeines

Die wichtigsten Regeln lauten:

Ruhe bewahren und Panik vermeiden!

Und

Sicherheit geht vor Schnelligkeit!

Dazu gehören, dass aufgeregte Personen beruhigt und aus dem Gefahrenbereich begleitet werden müssen, damit keine Panik entsteht, und dass weder gerannt noch gebummelt werden soll.

9.2 Meldung von Bränden

Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren. Dies erfolgt:

- bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage durch Betätigen des **Handdruckfeuermelders** oder
- von einem Telefon über den **Feuerwehr-Notruf 0-112**



Dabei ist folgendes 5-WSchema einzuhalten:

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wie viel brennt?
- Welche Gefahren bestehen?
- Warten auf Rückfragen!

9.3 Beachtung von Alarmsignalen

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt.

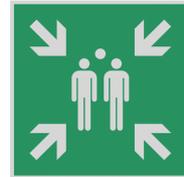
Bei Ertönen des Räumungssignals sowie bei Gefahren haben alle Personen mit Ausnahme der Rettungskräfte das gefährdete Gebäude sofort zu verlassen.

Sie begeben sich möglichst auf dem kürzesten Weg zum nächstgelegenen Sammelplatz.



Folgende Sammelplätze wurden festgelegt:**Für die Hochschule für Musik:**

Sammelplatz „Vorplatz“

**9.4 Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall**

Vor dem Verlassen der Räume sollten die Fenster geschlossen werden. Alle Türen im Gebäude sind geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht zu versperren.

Alle Flucht- und Rettungswege sind durch grüne Hinweisschilder beschildert und gekennzeichnet. Zum Verlassen des Gefahrenbereiches nur ausgeschilderte Fluchtwege und Fluchttreppen benutzen.

Ruhe bewahren! Überlegt handeln.

Behinderten und verletzten Personen helfen. Beruhigend auf sie einwirken. Persönliche Sachwerte nur mitnehmen, wenn sie sich in greifbarer Nähe befinden. Aufzüge im Brandfall nicht benutzen. Sie werden bei Stromausfall zur unentrinnbaren Falle und sind deshalb lebensgefährlich.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt alle Türen zu schließen (nicht verschließen), um weiteres Verqualmen zu vermeiden. Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft. Können die Treppenhäuser nicht erreicht werden, hat die betroffene Person sich in einem weniger gefährdeten und möglichst weit entfernten Bereich mit Gebäudeöffnung (z.B. Fenster) zu begeben. Die Türen sind zu schließen, die Fenster nach Möglichkeit zu öffnen, um sich bei den Feuerwehrkräften durch Rufe bemerkbar zu machen.

Gegebenenfalls Türen mit angefeuchteten Tüchern gegen Brandrauch abdichten. Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. WCs und Nebenräume). Die Verantwortlichen, sowie die Brandschutz-/Evakuierungshelfer kontrollieren die nächst gelegenen Toiletten in ihren Zuständigkeitsbereichen.

Soweit möglich bis zum Eintreffen der Feuerwehr die geräumten Bereiche nach zurückgebliebenen und verletzten Personen absuchen. Soweit möglich Erste Hilfe leisten. Ersthelfer(-innen) benachrichtigen.

Alle Personen begeben sich zum Sammelplatz. Es ist darauf zu achten, dass die anrückenden Rettungskräfte nicht behindert werden.



Fluchtwegkennzeichnung



Notausgang

Auf dem Sammelplatz ist durch die Lehrkräfte, ggf. unterstützt durch die Brandschutz-/Evakuierungshelfer, eine Vollzähligkeitskontrolle zur Feststellung fehlender Studenten durchzuführen.

Die Räumung ist durch die Dozenten, sowie den Brandschutz-/Evakuierungshelfern der Hochschulleitung zu melden. Fehlende Personen sowie andere Besonderheiten sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitzuteilen, damit dieser geeignete Rettungsmaßnahmen veranlasst.

Die Studenten sind darauf hinzuweisen, dass das Gebäude erst nach der Freigabe durch eine autorisierte Person (Feuerwehr oder Hochschulleitung) wieder betreten werden darf.

9.5 Beachtung von Anweisungen

Vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen des in Abschnitt 3 genannten Personenkreises unbedingt Folge zu leisten.

Wenn die Feuerwehr eingetroffen ist, sind ausschließlich die Anweisungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu befolgen. Die Lehrkräfte geben die an sie gerichteten Anweisungen an die Schüler weiter und achten auf deren Einhaltung.

Der Technische Leiter und die Hochschulleitung unterstützen bei Bedarf die Feuerwehr und sind Ansprechpartner für Fragen und Hilfestellungen bezüglich der technischen Einrichtungen des Gebäudes.

Nach einem Gefahrenfall ist das Wiederbetreten der Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr zulässig, auch wenn das Alarmsignal vorher verstummt. Zuvor ist auch die Bergung von Sachgütern (z. B. persönliche Sachwerte) nicht zulässig. Wenn abzusehen ist, dass das Gebäude kurzfristig nicht mehr betreten werden kann, dann wird durch die Hochschulleitung bekannt gegeben, dass sich alle Personen in eine witterungsgeschützte Ersatzunterkunft begeben, in der sie versorgt werden können (Evakuierung).



9.6 Rettung von hilfebedürftigen Personen

Hilflose (kranke, verletzte oder behinderte Menschen) und ggf. anwesende ortsunkundige Personen sind mitzunehmen und zum Sammelplatz zu führen. Erforderlichenfalls sind geeignete Personen zur Unterstützung anzuweisen.

9.7 Durchführung von Löschversuchen

Die Brandbekämpfung ist soweit möglich unter Berücksichtigung der Eigensicherung und des Rückzugweges nur durch geeignete Personen (z. B. Lehrkräfte, Brandschutzhelfer, jedoch keine Studenten) durchzuführen, wobei alle Lehrkräfte und Studenten vorrangiges Interesse an der raschen Räumung des Gebäudes haben müssen.

Für die Brandbekämpfung sind Feuerlöscher zu benutzen. Notfalls können auch andere Hilfsmittel wie ein Eimer voll Wasser oder Decken aus Baumwolle eingesetzt werden.

Es dürfen keine leicht brennbaren Stoffe verwendet werden, weil diese zur Brandausbreitung beitragen. Die Angaben in Abschnitt 8, Tabelle 2 sind zu beachten.

Brennende Personen müssen am Fortlaufen gehindert werden. Das Feuer ist durch Überwerfen von feuchten Decken, Mänteln, Tüchern o. ä. zu ersticken.

Vor der Brandbekämpfung von elektrischen Anlagen sind diese möglichst spannungsfrei zu schalten (Sicherungskasten, Netzstecker). Anlagen in elektrischen Betriebsräumen dürfen allerdings nur von Fachleuten abgeschaltet werden.

**CO₂
Feuerlöscher**

Brände in elektrischen Anlagen sind vorzugsweise mit CO₂ Feuerlöschern zu bekämpfen.

9.8 Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen

Wenn der Hauptfluchtweg und der Ersatzfluchtweg, z. B. infolge Verrauchung, nicht mehr benutzbar sind, müssen sich die betroffenen Personen für die Feuerwehr bemerkbar machen, damit diese die erforderlichen Rettungsmaßnahmen einleiten kann.

Dies kann z. B. durch Hilferufe und Winken aus einem Fenster erfolgen. Fenster dürfen jedoch nur geöffnet werden, wenn durch sie weder Feuer noch Rauch eindringen kann. Die Türen sind geschlossen zu halten und deren Türspalten sind ggf. mit nassen Tüchern abzudichten.

Beim Eindringen von Rauch in die Treppenräume sind die Fenster im Treppenraum durch Betätigen der Handauslöser für die Rauchabzugsöffnung zu öffnen. Solche Handauslöser befinden sich mindestens im Erdgeschoss sowie im obersten Geschoss des Treppenraumes.



Handauslösung der Rauch-Wärme-Abzugsöffnungen im Treppenraum

In verrauchten Rettungswegen sollte sich gebückt oder kriechend bewegt werden, da in Bodennähe meist noch atembare Luft und weniger heiße Brandgase vorhanden sind und eine bessere Sicht möglich ist. Wenn vorhanden, sollten möglichst nasse Tücher vor Mund und Nase gehalten werden.

9.9 Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Regeln für Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen dargestellt, die bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu ergreifen sind:

- Keine brennende oder verbrannte Kleidung vom Körper abreißen.
- Brandwunden niemals mit dem Finger berühren.
- Keine Salben, Puder, Gelees oder Öle auf die Brandwunden auftragen.
- Brandblasen nicht öffnen (Infektionsgefahr).
- Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden.
- Sofortige Kaltwasseranwendungen bis der Schmerz nachlässt (ggf. bis zu 15 min).
- Bei größeren Verbrennungen am Körper nur steriles Brandwundenverbandtuch anlegen.
- Verletzten keine Beruhigungs- oder Schmerzmittel und keinen Alkohol geben.
- Verletzte vor Auskühlung schützen – Rettungsdecke verwenden, die jedoch die Brandwunden nicht berühren darf.
- Bewusstsein, Atmung und Kreislauf des Verletzten ständig kontrollieren.
- Bewusstlose Verletzte in die stabile Seitenlage bringen.
- Der Erste Hilfe Raum befindet sich im Hofgeschoss Ausgang Ost, Raum H.09.



10 Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B

Den Lehrkräften und Angestellten ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bekannt zu geben, dass sie sich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu informieren und sie zu beachten haben.

Für den im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannten Personenkreis ist diese Brandschutzordnung an geeigneter Stelle bei der Hochschulleitung zur Einsicht zu hinterlegen.

11 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung Teil B tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt entsprechende vorherige getroffene Vereinbarungen.

Nürnberg, 08.11.2022



Prof. Rainer Kotzian
Präsident Hochschule für Musik



Gerd Gruber
Externer Brandschutzbeauftragter

Für den richtigen Einsatz von Feuerlöschern sind einige Grundregeln zu beachten:

Feuer in Windrichtung angreifen

1



Wenn vorhanden: mehrere Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander

4



Flächenbrände vorn beginnend ablöschen

2



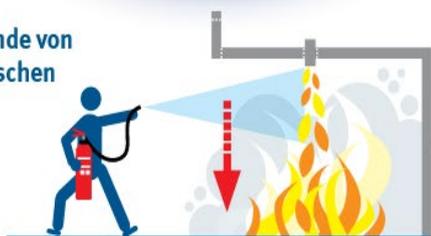
Vorsicht vor Wiederentzündung

5



Aber:
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen

3



Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen, Feuerlöscher neu füllen lassen

6



Brandschutzordnung

Teil C gem. DIN 14096-3

Hochschule für Musik Nürnberg

**Veilhofstraße 34
90489 Nürnberg**

**für Personen
mit besonderen Brandschutzaufgaben**

REV.	DATUM	AUTOR	ÄNDERUNG / BESCHREIBUNG
1.0	12.05.2020	H. Gruber ext. Brandschutzbeauftragter	Neuerstellung

Inhaltsverzeichnis

c) Brandschutzordnung Teil C – für Personen mit besonderen Aufgaben im Brandfall		
1	Geltungsbereich	2
2	Besondere Aufgaben im Brandschutz	2
2.1	Allgemeines	3
2.2	Brandverhütung	3
2.3	Alarmplan für den Gefahrenfall	4
2.4	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	4
2.5	Löschmaßnahmen	4
2.6	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	4
2.7	Nachsorge	5
2.8	Bekanntgabe der Brandschutzordnung	6
3	Inkrafttreten	6

1 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen der Hochschule für Musik. Dieser Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen (z. B. Hochschulleitung, Brandschutzbeauftragter, Brandschutz-/Evakuierungshelfer, Sicherheitsbeauftragter und technischer Leiter).

2 Besondere Aufgaben im Brandschutz

2.1 Allgemeines

Die Gesamtverantwortung für den Brandschutz obliegt dem Präsidenten der HFM Nürnberg. Für die verschiedenen Bereiche überträgt er seine Pflichten und Aufgaben auf den Kanzler, den technischen Leiter, sowie auf deren Vertreter. Dementsprechend nehmen diese Personen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Unternehmerfunktion wahr. Unberührt davon bleibt die Kontroll- und Aufsichtsverantwortung, die auch nach der Pflichtenübertragung beim Präsidenten verbleibt. Insbesondere in den Fällen, in denen Bestimmungen der Brandschutzordnung Lehre gravierend tangieren oder einschränken, wenn sie z.B. der Realisierung eines künstlerischen Projektes entgegenstehen, soll der Präsident umgehend informiert werden, um in sorgfältiger Abwägung eine Lösung des Interessenskonflikts herbeizuführen.

2.2 Brandverhütung

Kanzler (In deren Abwesenheit Stellvertretender Kanzler)

Der Kanzler hat insbesondere folgende Pflichten und Aufgaben:

- die Kontrolle über die Unterweisung der Brandschutz- und Evakuierungshelfer.
- Organisationsverantwortung bei der Evakuierung von hilfsbedürftigen Menschen.
- Kontrolle der Einhaltung sämtlicher Prüffristen von prüfpflichtigen Rettungs- und Brandschutzeinrichtungen.
- Organisatorische Verantwortung, dass Beschäftigte und Studierende über den Brandschutz informiert sind.

- Geschäftsführung bei der Abarbeitung von Mängelprotokollen im Zusammenhang mit der Durchführung von Brandverhütungsschauen und übrigen Begehungen durch Beschäftigte der Feuerwehr, sowie des externen Brandschutzbeauftragten.
- Bekanntmachung der Brandschutzordnung.

Technische Leiter und Sicherheitsbeauftragte

Der technische Leiter und Sicherheitsbeauftragte der HFM Nürnberg hat insbesondere folgende Pflichten und Aufgaben:

- Ständige Freihaltung der Rettungswege im Freien, der Bewegungsflächen sowie der Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste.
- Genehmigung von Feuer- und Heißarbeiten gemäß Anlage 3 der BSO.
- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei Nutzungsänderungen von Räumen; Neu-, Erweiterungs- und Umbauten.
- Einbindung des externen Brandschutzbeauftragten der HFM Nürnberg bei o.a. Maßnahmen.
- Meldung von Brandschutz- und sicherheitsrelevanten Mängeln.
- Verantwortlich für die Organisation der Wartung und Prüfungen von Brandschutz- und sicherheitsrelevanten Einrichtungen.

Externer Brandschutzbeauftragter

Der externe Brandschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- Regelmäßige Unterweisung der Brandschutz-/ Evakuierungshelfer.
- Beratung der Beschäftigten, des Unternehmers und der Einrichtungen der HFM Nürnberg in Angelegenheiten des vorbeugenden, baulichen und organisatorischen Brandschutzes.
- Erarbeitung von Alarmplänen in Abstimmung mit der Hochschulleitung.
- Erstellung und Aktualisierung der Brandschutzordnung.
- Durchführung von Brandschutzbegehungen und Erstellung eines Berichtes

Brandschutz-/ Evakuierungshelfer der HFM Nürnberg

Die wichtigsten Aufgaben der Brandschutzshelfer, Brandschutzshelferinnen sind:

- bei drohenden Gefahren eine zügige Räumung des zugewiesenen Bereiches zu veranlassen. (Menschenrettung)
- Mängel an baulichen und haustechnischen Anlagen dem technischen Leiter zu melden.
- Durchführen von Löschversuchen nach der Räumung des zugewiesenen Bereiches, wenn keine Eigengefährdung besteht.
- Kontrolle der Vollzähligkeit am Sammelplatz
- Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr (Einweiser / Lotse / Verkehrswege frei halten)

Brandschutzshelfer/ innen sind im Brandschutz besonders geschulte Mitarbeiter/ innen nach DGUV 205-023, ASR 2.2 und Arbeitsschutzgesetz der Hochschule für Musik. Diese werden schriftlich zum Brandschutz-/ Evakuierungshelfer, nach absolvierter Ausbildung bestellt.

2.3 Alarmplan für den Gefahrenfall

Bei einem Brand oder im Gefahrenfall sind zunächst folgende Schritte einzuleiten:

- Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei informieren,
- Auslösung des Feueralarms und Unterrichtung der Hochschulleitung sowie des externen Brandschutzbeauftragten.

2.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung (s. Anlage Alarmplan) sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:

- sofortige Räumung der gefährdeten Bereiche und Überprüfung der vom Brand betroffenen Gebäude.
- Betreuung der Lehrkräfte und der Studenten.
- Betreuung von behinderten oder verletzten Personen veranlassen.
- Festlegung der Durchführung einer Evakuierung an den festgelegten Sammelplatz.
- besondere technische Einrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) in Betrieb nehmen bzw. elektrische Anlagen außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Zustand bringen.
- Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefahrstoffe zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt und Bergung vorher festgelegter Sachwerte veranlassen.

2.5 Löschmaßnahmen

Damit sich im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährden, ist darauf zu achten,

- dass Löschversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind, weil der Personenschutz immer im Vordergrund steht, und
- dass Löschversuche nur durch Lehrkräfte und Hochschulpersonal erfolgen sollen.

2.6 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und / oder Löscharbeiten durchführen kann, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten).
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen vor Studenten und Schaulustigen (Rettungskräfte nicht behindern).
- Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte und Bereithalten von Gebäudeplänen, Schlüsseln für den Gebäudezugang und wichtigen Informationen für die Rettungskräfte.

2.7 Nachsorge

Nach einem Brand sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach der Freigabe durch die Feuerwehr und Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Befüllung von Feuerlöschern).
- Der Präsident ist unverzüglich von dem Ereignis in Kenntnis zu setzen.

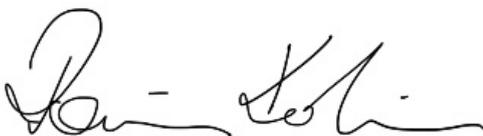
2.8 Bekanntgabe der Brandschutzordnung

- Für die Bekanntgabe und Verteilung der Brandschutzordnung ist der Kanzler zuständig.
- Für die Bekanntgabe und Verteilung der Brandschutzordnung sowie der regelmäßigen Unterweisungen der Mitarbeiter*innen und Studierenden sind in ihren Bereichen die jeweils Leitenden verantwortlich.
- Die Bekanntgabe der Brandschutzordnung an Fremdfirmen erfolgt durch den technischen Leiter.

3 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung Teil C tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt entsprechende vorherige getroffene Vereinbarungen.

Nürnberg, 08.12.2022



Prof. Rainer Kotzian
Präsident Hochschule für Musik



Gerd Gruber
Externer Brandschutzbeauftragter